

**Technische Vertragsbedingungen  
für die statische und konstruktive Prüfung  
von Ingenieurbauwerken  
für Verkehrsanlagen**

**(TVB-Prüf)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1 Geltungsbereich .....	3
<b>2 Technische Bedingungen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Prüf- und Ausführungsunterlagen .....	3
2.2 Durchführung der Prüfung .....	3
2.3 Prüfvermerk .....	4
2.4 Prüfbericht .....	4
<b>Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke</b> .....	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der Bezugsquellen</b> .....	<b>4</b>

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen“ (TVB-Prüf) gelten für Ingenieurbauwerke als Bestandteile von öffentlichen Straßen (bauliche Anlagen), soweit diese eines Standsicherheitsnachweises bedürfen und gegebenenfalls Bauhilfskonstruktionen. Die Überwachung und Prüfung bestehender baulicher Anlagen nach DIN 1076 mit Ausnahme von Tragfähigkeitsberechnungen solcher Anlagen ist nicht Gegenstand der TVB-Prüf.

## 2 Technische Bedingungen

### 2.1 Prüf- und Ausführungsunterlagen

- 2.1.1 Der Prüfmgenieur erhält vom Auftraggeber ein Ausschreibungsblankett und sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie Baugrundgutachten, Angaben zu Nebenangeboten u.s.w. Sind für die statische und konstruktive Prüfung noch weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich, so hat der Prüfmgenieur diese anzufordern.
- 2.1.2 Die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungspläne erhält der Prüfmgenieur vom Bauauftragnehmer. Alle Unterlagen müssen gemäß ZTV-ING\*) aufgestellt und unterschrieben sein.
- 2.1.3 Fehlende bautechnische Nachweise und Unterschriften hat der Prüfmgenieur nachzufordern.

### 2.2 Durchführung der Prüfung

- 2.2.1 Die Prüfung der statischen Berechnung muss sich auf alle tragenden Teile des Bauwerks erstrecken. Es muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Lasten und Kräfte vollständig erfasst sind und ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt wird.
- 2.2.2 Es ist zu prüfen, ob die Stand- bzw. Lagesicherheit aller Bauteile und des Gesamtbauwerks gewährleistet ist. Dies gilt auch für alle maßgebenden Bau- und eventuell zu berücksichtigende Abbruchzustände. Landesspezifische Regelungen sind zu beachten.
- 2.2.3 Die Nachweise zur Tragfähigkeit und Standsicherheit der Gründung sind zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben und Empfehlungen des Baugrundgutachters bei den zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen und der gewählten Gründungsart ausreichend berücksichtigt wurden. Liegt kein Baugrundgutachten vor, so muss der Prüfmgenieur entscheiden, ob er mit den vorliegenden Angaben den Baugrund ausreichend beurteilen kann oder ob ein geeigneter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden soll. Die Beauftragung eines Sachverständigen für Geotechnik erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.
- 2.2.4 Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass Überdimensionierungen vermieden werden und die Bemessung der Bauteile nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Hierbei dürfen jedoch nicht die Belange der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit vernachlässigt werden.
- 2.2.5 Bei der Prüfung von Ausführungszeichnungen ist darauf zu achten, dass diese mit den statischen Berechnungen übereinstimmen und die Bauteile konstruktiv richtig ausgebildet sind.
- 2.2.6 Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen umfasst auch die Werkstattzeichnungen des Stahl- und des Ingenieurholzbaus. Liegen die zur Klarstellung des Kräfteflusses bei Anschlüssen, Verbindungen und Knotenpunkte erforderlichen Berechnungen und Detailzeichnungen nicht vor, so sind diese anzufordern.
- 2.2.7 Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Prüfmgenieur den Auftraggeber zu informieren.

\*) siehe Anhang

2.2.8 Der Prüflingenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Bauprodukte und Bauverfahren, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, verwendet werden sollen. Auch wenn deren Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt ist, bedarf die Verwendung der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder der dafür bestimmten Stelle.

### 2.3 Prüfvermerk

2.3.1 Jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen. Fehler sind zu kennzeichnen.

2.3.2 Prüfbemerkungen in den geprüften Unterlagen sind mit grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen und im Prüfbericht kurz zusammen zu fassen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken und dürfen nur auf die bautechnische Prüfung bezogene Hinweise enthalten. Wird die Richtigkeit der Ergebnisse der Berechnungen durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Annahmen und die Ergebnisse der Vergleichsrechnungen sind aktenkundig zu machen.

2.3.3 Jeder Teil der Berechnung und jede Zeichnung ist mit einem Prüfstempel zu versehen und vom Prüflingenieur zu unterschreiben. Mit der Unterschrift übernimmt der Prüflingenieur die Verantwortung dafür, dass

- er die Prüfung gemäß 2.2 durchgeführt hat;
- die Berechnung und die Ausführungspläne dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen;
- die Angaben über die zu verwendenden Baustoffe richtig sind.

### 2.4 Prüfbericht

2.4.1 Im Prüfbericht bescheinigt der Prüflingenieur die Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung und die Richtigkeit der Annahmen und Ergebnisse. Der Prüfbericht muss eindeutig und klar gefasst sein.

2.4.2 Im Prüfbericht sind die geprüften Unterlagen aufzuführen und ist festzuhalten, welche Annahmen der Berechnung zugrunde liegen, zum Beispiel über den Baugrund, die Verkehrslasten, die Güte der Baustoffe. Auf diejenigen Annahmen, die an Ort und Stelle nachzuprüfen sind, ist gesondert hinzuweisen. Sofern die Ausführung besondere Sachkunde und Erfahrung verlangt, ist darauf hinzuweisen, welche Nachweise vorzulegen sind (zum Beispiel Eignungsnachweise zum Schweißen).

2.4.3 Bei Abweichungen von dem Stand der Technik, sowie bei nicht allgemein üblichen Baustoffen oder Bauverfahren, ist im Prüfbericht auf den jeweiligen Sachverhalt hinzuweisen und dieser zu erläutern.

2.4.4 Wird die Prüfung abschnittsweise durchgeführt, ist in Teilprüfungen anzugeben, welche Bauteile zur Ausführung freigegeben werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

## Anhang : Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

### ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Bezugsquelle : VkbI-Verlag

### Verzeichnis der Bezugsquellen

VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag  
Hohe Straße 39, 44139 Dortmund  
Telefon 0180/53 40 140; Telefax 0180 /53 40 120